

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER FALK SALZGITTER GMBH

Stand 01. Oktober 2024

1. Geltungsbereich und Form

1.1 Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „LZB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der FALK Salzgitter GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter (nachfolgend „FALK Salzgitter“ oder „wir“) und ihren Abnehmern (nachfolgend „Kunden“; Kunden und FALK Salzgitter nachfolgend je einzeln auch eine „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“). Die LZB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Diese LZB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware“) – unabhängig davon, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB); d.h. bei unseren Waren handelt es sich um Leistungen, die dem Kaufrecht unterfallen.

1.3 Diese LZB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail), zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z. B. auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen LZB abweichender Bedingungen des Kunden die Vertragsleistungen gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erbringen.

1.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese LZB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen Fassung, jedenfalls in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem einzelnen Fall wieder auf die Geltung dieser LZB hinweisen müssen.

1.5 Individuelle, im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen LZB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. die Bestätigung von uns in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail) maßgebend. Bestätigte Abweichungen gelten jeweils für den konkreten Einzelfall ohne Wirkung für die Zukunft, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief oder E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

1.7 Dokumente, die von uns im Rahmen der teilautomatisierten elektronischen Auftragsdatenverarbeitung maschinell erstellt werden, sind auch ohne Unterschrift gültig. Zwingende Formvorschriften bleiben hiervon unberührt.

1.8 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, wie z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben.

2.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als rechtsverbindliches Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrages. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, das Angebot des Kunden innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang der Bestellung anzunehmen („Werktag“ im Sinne dieser LZB sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage an unserem Sitz). Wir nehmen das Angebot des Kunden in der Regel entweder durch Auftragsbestätigung (z.B. per Brief oder E-Mail) oder durch Erbringung der Vertragsleistungen an. In den Auftragsbestätigungen von uns ist eine verbindliche Annahme zu sehen, es sei denn, wir erklären in der Auftragsbestätigung etwas Abweichendes.

2.3 Das Schweigen von uns auf eine solche Bestellung des Kunden stellt keine Annahme dar. Ein in elektronischer Form übermitteltes kaufmännisches Bestätigungsschreiben bedarf ebenfalls unserer Bestätigung (z.B. durch Brief oder E-Mail), es sei denn, dass für die Geschäftsverbindung die beiderseitige elektronische Übermittlungsform vereinbart ist und die Übermittlung an die zur Entgegennahme derartiger Erklärungen ausdrücklich bestimmte Anschrift erfolgt.

2.4 Sofern wir im Einzelfall explizit ein verbindliches Angebot an den Kunden übersandt haben, so ist dieses Angebot für zehn (10) Werktage ab Zugang gültig und der Kunde ist berechtigt, unser Angebot innerhalb dieser zehn (10) Werktage nach Zugang des Angebots anzunehmen, sofern wir im Einzelfall keine abweichende Angebotsfrist angeben. Nimmt der Kunde unser Angebot nicht innerhalb dieser zehn (10)

Werktage an, so verliert es mit Ablauf dieser zehn (10) Werktage seine Gültigkeit und gilt als abgelehnt.

2.5 Vertragsgegenstand sind die in unserer Auftragsbestätigung aufgeführten Waren und Mengen. Ein Rechtsanspruch auf Lieferung von Waren mit Warenursprung aus der Europäischen Union im Sinne zollrechtlicher Präferenzvorschriften besteht nicht, es sei denn ein solcher Warenursprung wurde ausdrücklich vereinbart.

2.6 Nach unserer Auftragsbestätigung sind vom Kunden gewünschte Änderungen und Ergänzungen des Vertrages nur nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und uns möglich.

3. Lieferung der Ware, Abnahmepflicht, Gefahrübergang

3.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Ware ab Werk (Ex Works FALK Salzgitter GmbH, auf dem Gelände der Salzgitter Flachstahl GmbH, Flachstahlstraße, Fertigung P/57 und angrenzende Lagerfläche, 38239 Salzgitter (Incoterms 2020)). Auf Verlangen und Kosten (Ziffer 5.2 dieser LZB) des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere das Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung) selbst zu bestimmen. Der Abschluss einer Transportversicherung obliegt dem Kunden auch beim Versendungskauf auf seine eigenen Kosten.

3.2 Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen, sofern der Kunde hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird. Durch Teillieferung verursachte zusätzliche Versandkosten tragen wir.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer Frist von drei (3) Wochen gerechnet ab dem vereinbarten Liefertermin abzuholen oder abzurufen (bzw. zur Lieferung freizugeben). Ist ein Liefertermin nicht vereinbart oder ändert sich dieser, läuft die vorstehend genannte 3-Wochenfrist ab unserer Fertigstellungsmeldung. Holt oder ruft der Kunde die Ware aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund nicht innerhalb dieser 3-Wochenfrist ab, sind wir mit Fristablauf berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen sowie diese – nach Ablauf weiterer zwei (2) Wochen ohne Abholung oder Abruf – auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern und die ggf. erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen vorzunehmen. Der Kaufpreis ist in diesen Fällen abweichend von Ziffer 5.6 innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Rechnungsdatum auf das in der Rechnung angegebene Konto zur Zahlung fällig. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt. Gleichfalls bleiben die übrigen Zahlungsbedingungen in Ziffer 5 dieser LZB unberührt.

3.4 Umfasst eine verbindliche Bestellung (siehe Ziffer 2.2 dieser LZB) des Kunden Waren von uns und Zulieferteile anderer Unternehmen, so gilt Ziffer 3.3 dieser LZB mit der Maßgabe, dass die 3-Wochenfrist mit dem vereinbarten Liefertermin und in Ermangelung eines vereinbarten Liefertermins oder dessen Änderung in dem Zeitpunkt beginnt, in welchem dem Kunden mitgeteilt wurde, dass unsere Waren und die Zulieferteile fertig sind.

3.5 Im Falle der Abholung von Ware durch den Kunden sind wir berechtigt, die Beladung von Fahrzeugen, die für einen beförderungs- oder betriebssicheren Transport als nicht geeignet erscheinen, nicht über die erforderlichen Mittel zur Ladungssicherung einschließlich Kantenschutz verfügen oder für die kein geeigneter Fahrer vorhanden ist (z.B. aufgrund offensichtlichen Alkohol- und/oder Drogeneinfluss, offensichtlicher Übermüdung oder Lenkzeitüberschreitung), abzulehnen. Im Falle einer Ablehnung gilt die Ware als nicht abgeholt im Sinne von Ziffer 3.3.

3.6 Der Kunde ist bei jeder Versandart für die Entladung verantwortlich, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes schriftlich (Brief oder E-Mail) vereinbart. Er hat entladene LKWs und Ladeeinheiten vollständig geleert, vorschriftsmäßig gereinigt oder entseucht und komplett mit losen Bestandteilen an den Frachtführer zurückzugeben.

3.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht gemäß des vereinbarten Incoterms (Incoterms 2020) über. Im Übrigen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware spätestens mit der Übergabe an den Kunden über; beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Bei Entnahmen des Kunden aus einem von uns im Rahmen weiterer vertraglicher Vereinbarungen für den Kunden bereitgestellten Warenlager oder Vorrat geht die Gefahr spätestens mit Entnahme auf den Kunden über.

3.8 In den Fällen der Ziffern 3.3 und 3.4 dieser LZB geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Ablauf der 3-Wochenfrist auf den Kunden über, es sei denn, der zwischen den Parteien im Einzelfall ver-

KONTAKTE

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER FALK SALZGITTER GMBH

Stand 01. Oktober 2024

einbarte Incoterm (Incoterms 2020) sieht einen früheren Gefahrübergang vor.

4. Liefertermine, Lieferverzug, Höhere Gewalt, Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

4.1 Liefertermine und -fristen werden individuell vereinbart oder von uns bei Annahme des Angebots des Kunden bestimmt.

4.2 Wir können – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung oder Verschiebung von vereinbarten Lieferterminen und -fristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber uns nicht nachkommt.

4.3 Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. der Absendung ab Werk (FALK Salzgitter GmbH, auf dem Gelände der Salzgitter Flachstahl GmbH, Flachstahlstraße, Fertigung P/57 und angrenzende Lagerfläche, 38239 Salzgitter) maßgebend.

4.4 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (insbesondere, aber nicht beschränkt auf Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Epidemien oder Pandemien) verursacht worden sind. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist (d.h. länger als sechs (6) Wochen am Stück andauert), sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern bzw. verschieben sich die Liefertermine und -fristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.

4.5 Sofern wir verbindliche Liefertermine und -fristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Ware), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist bzw. den voraussichtlich neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Ware auch innerhalb der neuen Lieferfrist bzw. zum neuen Liefertermin nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Ware in diesem Sinne gilt insbesondere (i) die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben oder (ii) wenn weder wir noch unsere Zulieferer ein Verschulden trifft.

4.6 Der Eintritt unseres Lieferverzugs richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.7 Unbeschadet seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht ist der Kunde insbesondere verpflichtet, uns unverzüglich auf die für ihn erkennbaren drohenden Verzögerungsschäden schriftlich (Brief oder E-Mail) hinzuweisen. Wir behalten uns vor, dem Kunden Deckungskaufmöglichkeiten vorzuschlagen.

4.8 Mit Rücksicht auf branchentypisch hohe Produktionsvorlaufzeiten stehen dem Kunden bei Nichteinhaltung der Liefertermine oder -fristen die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn er uns schriftlich (Brief oder E-Mail) eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die – insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB – mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen. Einer schriftlichen (Brief oder E-Mail) Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nicht im Falle unserer endgültigen Leistungsverweigerung. Die Regelungen in den Ziffern 9 bis 12 bleiben hiervon unberührt.

4.9 Die Rechte des Kunden gemäß Ziffern 9 und 11 dieser LZB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

4.10 Der Kunde verpflichtet sich, die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen zu erfüllen, die von der deutschen Zollverwaltung für die Zertifizierung zum „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ (ZWB/AEO) erlassen wurden. Sofern der Kunde nicht selbst die Anerkennung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter besitzt oder beantragt hat, verpflichtet er sich, uns gegenüber eine gesonderte Verpflichtungserklärung nach zollamtlichem Muster zur Einhaltung der Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen abzugeben. Der Kunde verpflichtet sich, uns sofort schriftlich (Brief oder E-Mail) zu informieren, wenn die Einhaltung der Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen von ihm oder von den von ihm im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Hilfspersonen verletzt werden oder ihre Einhaltung nicht mehr sichergestellt ist. Wir haben das Recht, den jeweiligen Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen, wenn der Kunde die zur Anerkennung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter erforderlichen Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen nicht erfüllt oder auf Verlangen uns gegenüber keine Verpflichtungserklärung nach

zollamtlichem Muster zur Einhaltung der Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen abgibt oder der Kunde oder die von ihm im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Hilfspersonen diese Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen schuldhaft in schwerwiegender Weise oder wiederholt verletzen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Sofern im Einzelfall – etwa in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung – nichts anderes vereinbart ist, sind die von uns ausgewiesenen Preise Nettopreise. Es gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, die vom Kunden zu tragen ist.

5.2 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise inklusive Transportverpackung, aber ohne Versand, d.h. ab Werk von uns (Ex Works, FALK Salzgitter GmbH, auf dem Gelände der Salzgitter Flachstahl GmbH, Flachstahlstraße, Fertigung P/57 und angrenzende Lagerfläche, 38239 Salzgitter (Incoterms 2020)). Der Kunde kann bei der Bestellung auch eine besondere Verpackung oder Schutzvorkehrung (z.B. für längerfristige Aufbewahrung oder Seetransport) (nachfolgend gemeinsam „Besondere Verpackung“) und den Versand der Ware (Versendungskauf, Ziffer 3.1 dieser LZB) beauftragen. Wir weisen den Preis für die Besondere Verpackung und den Versand der Ware an eine vom Kunden benannte Lieferadresse (Bordsteinkante oder vereinbarter Abladeort) auf dem Angebot an den Kunden (Ziffer 2.1 dieser LZB) aus oder teilen dem Kunden den Preis auf Anfrage mit. Etwaige Zölle, Gebühren (inkl. Maut), Steuern und sonstige Abgaben trägt der Kunde.

5.3 Zusätzliche Kosten und Aufwendungen des Versands – insbesondere Stellung eines Ersatzfahrers bei drohender Lenkzeitüberschreitung oder aufgrund offensichtlichem Alkohol- und/oder Drogeneinfluss oder offensichtlicher Übermüdung, um pünktlich am vereinbarten Lieferort zu sein, Standgeld wegen Verzögerung der Entladung am Lieferort, zusätzliche Transporte wegen Lastenüberschreitung bei Abweichungen von den von uns gebuchten Transportfahrzeugen –, trägt der Kunde, es sei denn, dass ihn an diesen zusätzlichen Kosten und Aufwendungen des Versands kein Verschulden trifft.

5.4 Wir nehmen Verpackungen, Besondere Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel nur zurück, soweit wir hierzu gesetzlich verpflichtet sind. Die Kosten für den Rücktransport der Verpackung, Besonderen Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel zu uns oder eine eigene Entsorgung der Verpackung, Besonderen Verpackung und/oder Hilfsmittel trägt der Kunde.

5.5 Holt ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Kunde oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Ausland (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland), so hat der Kunde uns dies durch Übergabe von geeigneten Belegen, die den Anforderungen des Umsatzsteuerrechts der Bundesrepublik Deutschland genügen, nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übergabe der Ware erbracht, so hat der Kunde die Umsatzsteuer gemäß dem für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

5.6 Sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart ist, haben Zahlungen ohne Abzug innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Abnahme der Ware (nachfolgend „Zahlungsfrist“) auf das in der Rechnung benannte Konto zu erfolgen. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

5.7 Der Kunde gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn er Zahlungen nicht innerhalb der Zahlungsfrist geleistet hat. Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

5.8 Eine Zahlung gilt als geleistet, wenn wir über den Betrag verfügen können. Erst mit Eingang der Zahlung auf unserem Konto endet ein etwaiger Zahlungsverzug des Kunden.

5.9 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Das gilt nicht für Zurückbehaltungsrechte des Kunden, die auf Gegenansprüchen des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis beruhen. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden, insbesondere gemäß Ziffer 9.9 Satz 2 dieser LZB, unberührt.

5.10 Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, sind wir berechtigt, ausstehende Zahlungen des Kunden sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Gleiches gilt, wenn beim Kunden kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt wird.

K O N T A K T E

FALK Salzgitter GmbH · Eisenhüttenstraße 99 · 38239 Salzgitter · Germany
Zentrale Salzgitter · Tel.: +49 (0) 5341 86 41 100
www.falk.com

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER FALK SALZGITTER GMBH

Stand 01. Oktober 2024

5.11 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unverletzbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

5.12 Wenn auf Verlangen des Kunden eine Abnahme/Werkstoffprüfung vereinbart ist, trägt der Kunde die Kosten seines eigenen oder des von ihm beauftragten Personals und hat der Kunde unsere Aufwendungen gemäß unserer jeweils aktuellen Preisliste zu vergüten. Die Abnahme/Werkstoffprüfung wird – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – bei uns im Werk (FALK Salzgitter GmbH, auf dem Gelände der Salzgitter Flachstahl GmbH, Flachstahlstraße, Fertigung P/57 und angrenzende Lagerfläche 38239 Salzgitter) durchgeführt.

5.13 Zusätzliche Leistungen – also Leistungen, die nicht Gegenstand des Vertrages mit dem Kunden sind (nachfolgend „Zusätzliche Leistungen“) – stehen unter dem Vorbehalt einer gesonderten Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden (nachfolgend „Gesonderte Vereinbarung“). Ohne Gesonderte Vereinbarung sind wir nicht verpflichtet Zusätzliche Leistungen zu erbringen.

6. Sicherheiten

6.1 Wir haben – unbeschadet unserer gesetzlichen und vertraglichen Rechte – Anspruch auf werthaltige Besicherung unserer sämtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Sofern wir unseren Anspruch auf Besicherung im Einzelfall oder zeitweilig nicht oder nicht in voller Höhe geltend machen, liegt darin kein Verzicht auf den Anspruch auf Besicherung.

6.2 Leistet der Kunde eine geforderte Sicherheit nicht oder verlängert er eine gewährte Sicherheit, die zu verfallen droht, auf Anforderung nicht, so steht uns hinsichtlich noch nicht erbrachter Lieferungen und Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht und das Recht zur Versagung von Lagerentnahmen zu. Nach fruchtloser Fristsetzung sind wir zur Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich aller noch nicht erbrachter Lieferungen und Leistungen unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Käufers berechtigt.

6.3 An vom Kunden gelieferten oder beigestellten Gegenständen, die durch uns bearbeitet werden oder sonst Gegenstand oder Hilfsmittel unserer Leistungserbringung sind, besteht zu unseren Gunsten ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht, welches der Absicherung unserer Vergütungsforderungen aus der Be- oder Verarbeitung samt Nebenforderungen dient. Gesetzliche Pfandrechte bleiben unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle an den Kunden gelieferten Waren (nachfolgend „Vorbehaltsware“) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtigen und künftigen Forderungen, die uns aus dem Vertrag, in den diese LZB einbezogen sind, und einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, unser Eigentum. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware als solche zu kennzeichnen oder dem Kunden die nachträgliche Kennzeichnung aufzulegen.

7.2 Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug geraten ist –, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen, nachdem wir dem Kunden – falls erforderlich – eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde uns schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

7.3 Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er hat sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

7.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden (z.B. zu verarbeiten, umzubilden oder um Werkverträge zu erfüllen) und im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 7.2 geltend machen. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder neuen Sache (Ziffern 7.6 und 7.7) sowie diejenigen Forderungen des Kunden

bezüglich der Vorbehaltsware oder neuen Sache (Ziffern 7.6 und 7.7), die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber und in vollem Umfang bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

7.5 Der Kunde ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen berechtigt, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst einziehen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunden seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 7.2 geltend machen. Fehlt eine der vorstehenden Voraussetzungen ist der Kunde auf unser Verlangen hin verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekanntzugeben, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen und uns alle Unterlagen auszuhändigen sowie alle Angaben zu machen, die wir zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen benötigt.

7.6 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für uns vorgenommen und wir erwerben Miteigentum an der durch Verarbeitung oder Umbildung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung. Für den Fall, dass Satz 1 dieser Ziffer 7.6 unwirksam sein sollte, überträgt der Kunde uns hiermit Miteigentum an der durch Verarbeitung oder Umbildung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung unter der auflösenden Bedingung der Erfüllung der gesicherten Forderungen gemäß Ziffer 7.1. Wir nehmen diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für uns unentgeltlich verwahren. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende neue Sache dasselbe wie für die Vorbehaltsware.

7.7 Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, ohne dass weder die Vorbehaltsware noch eine uns nicht gehörende Sache als Hauptsache im Sinne des § 947 Abs. 2 BGB anzusehen ist, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache im Sinne des § 947 Abs. 2 BGB anzusehen ist, sind sich die Parteien bereits jetzt einig, dass der Kunde uns Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung überträgt, und zwar unter der auflösenden Bedingung der Erfüllung der gesicherten Forderung gemäß Ziffer 7.1. Wir nehmen diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für uns unentgeltlich verwahren. Im Übrigen gilt für die durch Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

7.8 Bei Pfändung der Vorbehaltsware durch Dritte oder sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich (Brief oder E-Mail) benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.

7.9 Soweit der realisierbare Wert der uns aus dem Eigentumsvorbehalt zustehenden Sicherheiten den Wert unserer offenen Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, werden wir die Sicherheiten auf Verlangen des Kunden – nach unserer Wahl – in entsprechender Höhe freigeben.

8. Maß, Gewicht, Güte

8.1 Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN oder der geltenden Übung zulässig.

8.2 Die Maße der Ware werden durch uns in branchenüblicher Weise ermittelt und sind für die Fakturierung maßgebend. Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Beweis für die Unrichtigkeit des von uns durchgeführten Messverfahrens anzutreten. Soweit er die durch uns ermittelten Maße bestreitet, hat er uns vor Einbau, Weiterverarbeitung oder Weiterverkauf Gelegenheit zu einer Nachmessung zu geben.

9. Mängelrechte

9.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter

K O N T A K T E

FALK Salzgitter GmbH · Eisenhüttenstraße 99 · 38239 Salzgitter · Germany
Zentrale Salzgitter · Tel.: +49 (0) 5341 86 41 100
www.falk.com

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER FALK SALZGITTER GMBH

Stand 01. Oktober 2024

Anleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben in allen Fällen die gesetzlichen Sondervorschriften über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB), insbesondere bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gemäß § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde. Unberührt bleiben in allen Fällen zudem die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien. Wir übernehmen, soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich (§126 BGB) vereinbart, keine Garantien.

9.2 Wir leisten Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Waren. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, insbesondere zu Qualität und Menge, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Dies gilt mit der Maßgabe, dass unerhebliche produktionsbedingte Abweichungen im Rahmen branchenüblicher oder normgemäßer Toleranzen, insbesondere dem Kunden zumutbare Farbabweichungen von Ware aus unterschiedlichen Produktionschargen, keinen Sachmangel darstellen.

9.3 Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, leisten wir keine Gewähr dafür, dass die Ware für den vom Kunden bestimmten Einsatzzweck oder die vom Kunden beabsichtigte Nutzung geeignet ist. Dies gilt auch dann, wenn wir von dem Einsatzzweck der Ware Kenntnis haben oder einer Eignung der Ware für eine bestimmte Nutzung nicht widersprechen. Insbesondere werden die Eignung bestellter Trapezprofile, Kanteile und sonstiger Ware in Bezug auf die Auswahl des Profils, des Materials, der Materialdicke, der Beschichtungsart und Dicke, der Farbtöne und eines eventuellen Rückenschutzlacks oder einer Schutzfolie für den vorgesehenen Verwendungszweck, die vorgesehenen Einsatzbedingungen inklusive der Statik und die klimatischen Verhältnisse am Verwendungsort von uns nicht geprüft; dies obliegt allein dem Kunden.

9.4 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in dessen Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware, gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

9.5 Die unseren Waren beigelegten oder auf unserer Homepage abrufbaren Merkblätter (abrufbar unter <https://www.falk.com/de-de/downloads/dokumentation>) sowie die Fachregeln des Internationalen Verbandes für den Metalleichtbau (IFBS) über übliche und zulässige Einsatz- und Verwendungsbedingungen, Verwendungsausschlüsse und die Montage-, Wartungs- und Pflegehinweise sind Vertragsbestandteil und vom Käufer unbedingt zu beachten. Für Mängel, die auf der Missachtung des Inhalts der Merkblätter und/oder der IFBS-Fachregeln basieren, übernehmen wir keine Gewähr. Im Falle des Weiterverkaufs obliegt es dem Kunden, den Inhalt der Merkblätter im Verhältnis zu seinen Abnehmern zum Vertragsbestandteil zu erheben.

9.6 Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft werden (z. B. sogenanntes II-a-Material, Schrott oder Überproduktion), stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Mängel und solcher, mit denen er üblicherweise bei derartigem deklassiertem Material zu rechnen hat, keine Mängelrechte zu.

9.7 Verlangt der Kunde wegen eines Mangels Nacherfüllung, können wir wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Bei der Art und Weise der Nacherfüllung richten wir uns nach den Empfehlungen des IFBS; zwingende gesetzliche Rechte des Käufers bleiben unberührt.

9.8 Wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist oder verweigert wird oder aus sonstigen von uns zu vertretenden Gründen innerhalb einer vom Kunden bestimmten angemessenen Frist nicht erfolgt oder fehlschlägt, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

9.9 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

9.10 Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache – auf unser Verlangen – Zug um Zug gegen die Ersatzlieferung zurückzugewähren. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbau-

kosten“) bleiben unberührt.

9.11 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und dieser LZB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

9.12 Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 10 bis 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9.13 Wir übernehmen keine Gewähr für natürlichen Verschleiß, unsachgemäße Behandlung der Ware (z.B. eine nicht fachgerechte Montage (IFBS-Richtlinien), Missachtung rechtlicher Vorgaben oder wenn die Ware dynamischen Belastungen ausgesetzt wird) oder zweckfremden Gebrauch der Ware (z.B. nicht dem Einsatz- oder Verwendungszweck der Ware entsprechende mechanische oder chemische Einwirkungen oder ein Einsatz unter nicht geeigneten klimatischen Bedingungen).

10. Ausschluss der Mängelhaftung, Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Kunden

10.1 Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt. Gleiches gilt für Mängel, die der Kunde infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen.

10.2 Weiterhin setzen die Gewährleistungsrechte des Kunden bei Mängeln der Ware voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor dem Einbau oder der Weiterverarbeitung zu erfolgen.

10.3 Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, hat der Kunde uns den Mangel unverzüglich schriftlich (Brief oder E-Mail) anzuzeigen. Offensichtliche Mängel hat der Kunde in jedem Fall innerhalb von drei (3) Werktagen ab Eingang der Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel (versteckte Mängel) innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Entdeckung schriftlich (Brief oder E-Mail) anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder zur Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“).

10.4 Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die der Kunde bei der Abnahme kannte oder die bei dieser Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen.

10.5 Der Kunde hat uns Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben. Insbesondere hat uns der Kunde beanstandete Ware und ihre Verpackung zur Inspektion zur Verfügung zu stellen.

11. Haftung

11.1 Wir haften bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen LZB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

11.2 Wir haften auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

11.3 Vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) haften wir in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

11.4 Die sich aus Ziffer 11.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei

K O N T A K T E

FALK Salzgitter GmbH · Eisenhüttenstraße 99 · 38239 Salzgitter · Germany
Zentrale Salzgitter · Tel.: +49 (0) 5341 86 41 100
www.falk.com

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER FALK SALZGITTER GMBH

Stand 01. Oktober 2024

Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

11.6 Reklamations- oder Schadenspauschalen oder Vertragsstrafen, denen sich der Kunde von dritter Seite ausgesetzt sieht, kann er – unabhängig von den sonstigen Voraussetzungen – nur dann als Schadensersatz gegenüber uns geltend machen, wenn dies zwischen dem Kunden und uns ausdrücklich vereinbart wurde bzw. wir vor Vertragsabschluss auf die unter Umständen drohende zwischen dem Kunden und einem Dritten vereinbarte Vertragsstrafe schriftlich (Brief oder E-Mail) hingewiesen wurden.

11.7 Unsere separaten Hinweise und Merkblätter zum Transport der Ware sind zu beachten. Diese Hinweise und Merkblätter sind auf unserer Homepage abrufbar unter [www.allianz-trade.de]. Für Schäden, die aufgrund der Missachtung dieser Hinweise und Informationen entstehen, haften wir nicht.

11.8 Der Kunde ist zur Schadensminderung verpflichtet (§ 254 Abs. 2 Satz 1 BGB). Unsere Haftung der Höhe nach – aus jedem Rechtsgrund – verringert sich insoweit, wie der Kunde seiner Schadensminderungspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

12. Verjährung

12.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden ein (1) Jahr ab Ablieferung (oder vereinbarter Abnahme).

12.2 Sofern es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung fünf (5) Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

12.3 Die Verjährungsfristen nach dieser Ziffer 12 gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden nach Ziffer 11.2 und Ziffer 11.3a sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

12.4 Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

13. Datenverarbeitung

13.1 Die Parteien werden alle anwendbaren Datenschutzregelungen beachten.

13.2 Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns sind unserer Datenschutzerklärung, abrufbar unter [www.allianz-trade.de], zu entnehmen.

13.3 Wir behalten uns das Recht vor, eine Bonitätsauskunft bei der Wirtschaftsauskunftei Allianz Trade Deutschland (ehem. Euler Hermes) (nachfolgend auch „Auskunftei“) einzuholen. Hierzu übermitteln wir Name und Kundennummer an die Auskunftei. Die Verarbeitung erfolgt zum Zwecke der Bonitätsprüfung zur Vermeidung eines Zahlungsausfalls. Auf Basis der übersandten Informationen und der bei der Auskunftei gespeicherten Informationen wird eine statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls berechnet. Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte (Score-Werte) beinhalten, die auf Basis wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren berechnet werden und in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen. Ihre schutzwürdigen Belange werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Sie können der vorgenannten Verarbeitung Ihrer Daten zur Bonitätsprüfung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Ab diesem Zeitpunkt verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für vorgenannte Zwecke, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die weitere Verarbeitung nachweisen, die gegenüber Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von unseren Rechtsansprüchen.

Mehr Informationen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Bonitätsprüfung finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

14. Sonstiges

14.1 Die Verwendung der von uns gelieferten Ware erfolgt – sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – in Eigenverantwortung des Kunden. Er hat insbesondere die dafür geltenden Vorschriften einzuhalten.

14.2 Erfüllungsort (§ 269 Abs. 1 BGB) für die Lieferung der Ware, Zahlungen sowie eine etwaige Nacherfüllung ist unser Werk (FALK Salzgitter GmbH, auf dem Gelände der Salzgitter Flachstahl GmbH, Flachstahlstraße, Fertigung P/57 und angrenzende Lagerfläche, 38239 Salzgitter).

14.3 Für diese LZB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Privat- und Einheitsrechts sowie des UN-Kaufrechts.

14.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle (unmittelbare oder mittelbare) Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag, in den diese LZB einbezogen sind, oder über dessen Gültigkeit ist Braunschweig. Wir sind jedoch berechtigt, auch Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

14.5 Für den Fall, dass der Kunde seinen Sitz außerhalb der EU oder des EWIR hat, tritt an die Stelle der in Ziffer 14.4 genannten Gerichtsstandsvereinbarung die in dieser Ziffer enthaltene Schiedsvereinbarung. Danach gilt: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag, in den diese LZB einbezogen sind, oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Der Schiedsort ist Hannover. Die Verfahrenssprache ist Englisch. Das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Document Production, Disclosure oder ähnliche Verfahren finden im Schiedsverfahren nicht statt. Alle Urkunden und sonstige Beweisdokumente dürfen in englischer oder in deutscher Sprache vorgelegt werden.

14.6 Änderungen und Ergänzungen dieser LZB einschließlich dieser Bestimmung bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne des § 126 BGB oder der digitalen Signatur, es sei denn, das Gesetz sieht notarielle Beurkundung vor. Die digitale Signatur erfordert den Versand eines physisch oder digital unterschriebenen PDF-Dokuments oder die Verwendung einer von dem Kunden zur Verfügung gestellten digitalen Unterschriftensoftware (z.B. DocuSign, Adobe Sign).

14.7 Sollte eine Bestimmung in diesen LZB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser LZB nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser LZB vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

14.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche (Brief oder E-Mail) Zustimmung Rechte und Pflichten aus den die Parteien bindenden Vertragsverhältnissen auf Dritte zu übertragen und/oder abzutreten. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen.

K O N T A K T E

FALK Salzgitter GmbH · Eisenhüttenstraße 99 · 38239 Salzgitter · Germany
Zentrale Salzgitter · Tel.: +49 (0) 5341 86 41 100
www.falk.com